

(7. Februar 1849) sowie auch Marx' Rede in dem Prozeß gegen den Rheinischen Kreis Ausschuß der Demokraten (8. Februar 1849), in dem Marx und seine Kampfgenossen aus dem Ausschuß angeklagt waren, die Bevölkerung aufgerufen zu haben, der preußischen Regierung die Steuerzahlung zu verweigern.

Die Bedeutung dieser Reden von Marx und Engels vor dem Geschworenengericht besteht nicht nur in ihren grundlegenden theoretischen Ausführungen über das Wesen des bürgerlichen Strafrechts und der bürgerlichen Gesetzgebung, sondern auch darin, daß Marx und Engels hier Musterbeispiele der Taktik von Revolutionären geben, die sich vor einem ihnen feindlich gesinnten bürgerlichen Gericht verteidigen.

Die Prinzipien, von denen sich Marx und Engels hierbei leiten ließen, namentlich aber das Nutzen der Tribüne des Gerichts für die Propagierung ihrer Ideen, die mutige Verteidigung ihrer Anschauungen, die meisterhafte juristische Analyse der erhobenen Anklage, die Fähigkeit, „auf dem Boden der Gesetzlichkeit“ die Willkür der bürgerlichen Beamten zu entlarven und ungerechtfertigte Beschuldigungen zurückzuweisen, behalten unter den gegenwärtigen Bedingungen ihre volle Bedeutung und verdienen, gründlich studiert zu werden.

In der Periode nach der Revolution von 1848/49, als Marx und Engels nach England emigriert waren, wandten sie sich wiederholt den Problemen der Kriminalität und des Strafrechts zu.

In diesem Zusammenhang sind die Artikel von Marx „Die Todesstrafe“ und „Bevölkerung, Kriminalität und Pauperismus“ besonders zu erwähnen.

In dem Artikel „Die Todesstrafe“ hat Marx nicht nur seinen Standpunkt zur Straftheorie Hegels endgültig formuliert, sondern auch folgende These aufgestellt: „... ist die Strafe nichts anderes als ein Verteidigungs-

mittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen, was auch immer deren Inhalt sein mag.“²⁷ Leider hat diese These von Marx unter den sowjetischen Strafrechtlern noch nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit gefunden, obwohl sie keineswegs die Ansichten Hegels oder der Materialisten des 18. Jahrhunderts wiedergibt, sondern Marx' eigenen Standpunkt zum Ausdruck bringt.

In diesem Artikel schätzte Marx die Arbeit des belgischen Statistikers A. Quételet „Über den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten“, die 1835 in Paris erschien, hoch ein. Marx' Interesse an dieser Arbeit war weder episodisch noch zufällig. So fanden wir schon in einem der sogenannten „Exzerpt“-Hefte Marx' von 1851, das Auszüge aus verschiedenen Arbeiten enthält, umfangreiche Zitate aus dieser Arbeit Quételets.²⁸ Es muß bemerkt werden, daß Marx in dem Artikel „Die Todesstrafe“ wesentlich weiter ging als Quételet. Im Gegensatz zu diesem, der lediglich bestimmte Gesetzmäßigkeiten in der Dynamik der Verbrechen in den einzelnen Ländern konstatierte, sprach Marx von der Notwendigkeit, „ernstlich über die Änderung des Systems nachzudenken, das solche Verbrechen züchtet“²⁹. Später hat Marx in dem Brief an Kugelmann vom 3. März 1869 seine Einschätzung der Arbeiten Quételets endgültig formuliert. Er schrieb hierzu: „Er hat großes Verdienst in der Vergangenheit, indem er nachwies, wie selbst die scheinbaren Zufälle des sozialen Lebens durch ihre periodische Rekurrenz (Wiederkehr) und ihre periodischen Durchschnittszahlen eine innere Notwendigkeit besitzen. Aber die

27 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 8, S. 531, russ.; deutsch: a. a. O., S. 508

28 vgl. Archiv des IML beim ZK der KPdSU, F. 1. OP.3826A, russ.

29 K. Marx/F. Engels, a. a. O., S. 532, russ.; deutsch: a. a. O., S. 509